

2452 033

111

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 31. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. August 1966 wird zugelassen.

Gründe:

Es ist darüber zu entscheiden, ob das Tatsachengericht im Entschädigungsprozeß ein verspätet vorgebrachtes Verteidigungs- und Beweismittel des beklagten Landes - hier das verspätete Bestreiten des bereits einer durchgeführten medizinischen Begutachtung zugrunde gelegten Klagevortrags über den Verfolgungstatbestand verbunden mit dem Angebot des Gegenbeweises - trotz des Grundsatzes der Anteermittlung gemäß § 209 BGB, §§ 279 Abs. 1, 283 ZPO auch dann zurückweisen darf, wenn es das verspätete Vorbringen an sich als geeignet ansieht, seine bisherige Überzeugung von der Glaubhaftigkeit des bis dahin unbestrittenen Klagevortrags in Frage zu stellen (vgl. Senatsentscheidungen RmW 65, 236; 66, 372 = LM Nr. 23/24 zu § 529 ZPO).

Diese Frage ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Ascher

Raske